Technische Universität Berlin

72700000
Servicebereich Zentraler Schreibdienst
ZS

DER PRÄSIDENT

RUNDSCHREIBEN

☒FAK ☒WE ☒ZUV ☒Prof ☒WM ☒SM

Bearbeiter	
Herr Rattunde	
Stellenzeichen / Telefon :	Datum
II TX 1 – 24640	13. Mai 2001

Schlagwort :

Arbeitszeit für Beamte ab 1. Juni 2002

Gruppe **F**

☐ ersetzt Nr.

☐ ergänzt Nr.

Zweite Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher und urlaubsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Der Senat hat nunmehr die bereits in der Presse angekündigte Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit für Beamte auf 40 Stunden wöchentlich beschlossen.
Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt steht unmittelbar bevor, so dass die Änderungen ab 1. Juni 2002 anzuwenden sind.

Das bedeutet, dass für alle Berliner Landesbeamten, also auch die der Technischen Universität Berlin, ab 1. Juni 2002 eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden gilt.

Nur für teilzeitbeschäftigte Beamte:

Sind Sie teilzeitbeschäftigte(r) Beamter/Beamtin, so bestimmt sich Ihre wöchentliche Arbeitszeit nach dem im letzten Bewilligungsbescheid festgesetzten prozentualen Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit.

Ist dort Ihre wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte oder einen anderen prozentualen Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt, gilt eine entsprechend dem Teilzeitanteil erhöhte Wochenarbeitszeit. Bei einer z.B. 50%-Teilzeitbeschäftigung beträgt ab 1. Juni 2002 demnach die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden, bei einer 3/4-Teilzeitbeschäftigung 30 Stunden.

Nur für teilzeitbeschäftigte Beamte mit einem nach Stunden bestimmten Teilzeitumfang:

Sollte in Ihrem Fall die wöchentliche Arbeitszeit ausnahmsweise auf eine bestimmte Stundenzahl (z.B. 25 Stunden) festgesetzt worden sein, ändert sich am Umfang der Arbeitszeit zunächst nichts. Die Besoldung wird jedoch entsprechend dem ab 1. Juni 2002 ungünstigeren Verhältnis zwischen festgelegter und regelmäßiger Arbeitszeit verringert.
Verlängerungen der Bewilligungsdauer einer Teilzeitbeschäftigung werden künftig nur noch unter Festsetzung eines prozentualen Anteils der regelmäßigen Arbeitszeit ausgesprochen.

Wenn Sie vorab eine Umstellung Ihres bisher nach einer bestimmten Stundenzahl festgesetzten Teilzeitumfang auf einen prozentualen Anteil bevorzugen, senden Sie bitte einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an Ihr zuständiges Personalteam.

Entsprechendes gilt für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis, deren Arbeitszeit sich nach beamtenrechtlichen Vorschriften richtet (vgl. arbeitsvertragliche Regelungen).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kramm

Begl. Ihnabel